

1. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim
(Abfallgebührensatzung)
vom 17. Dezember 2018

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2018 folgende

Änderungssatzung

§ 1
Änderung

Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung und Gebührentatbestandsverwirklichung (Benutzung), für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

§ 2
Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der ursprünglichen Gebührensatzung vom 17.12.2018, welche für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 maßgeblich ist, außer Kraft.

Kelheim, 03. Januar 2024

Martin Neumeyer
Landrat